

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

## Sitzungsvorlage

Datum: 02.02.2012

Drucksache Nr.: **12/0052**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Zentrumsausschuss	13.03.2012	öffentlich / Vorberatung
Rat	14.03.2012	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Bebauungsplan Nr. 107/4 "Sonnenweg"; 1. Änderung der Planbezeichnung; 2. Festlegung der Planungsziele**

### Beschlussvorschlag:

Der Zentrumsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der durch den Rat am 21.04.1998 aufgestellte Bebauungsplans Nr.107/4 „Sonnenweg“ erhält jetzt die Planbezeichnung „Klosterhöfe“
2. Der Bereich des Bebauungsplans Nr.107/4 „Klosterhöfe“ wird als Mischgebiet entwickelt. Vorwiegend sollen Dienstleistungseinrichtungen, besondere Wohnformen wie z.B. Seniorenwohnungen sowie weitere zentrumsergänzende Nutzungen angesiedelt werden. Innerhalb des Bebauungsplans wird großflächiger Einzelhandel ausgeschlossen.

Der Geltungsbereichsplan ist als Anlage beigefügt.

### Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat im Jahre 1998 (Drucksachennummer 98/75) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.107/4 „Sonnenweg“ beschlossen und die aus damaliger Sicht beabsichtigten Nutzungen formuliert.

Die Planbezeichnung „Sonnenweg“ soll jetzt durch die in der Öffentlichkeit bereits vielfach so zitierte Bezeichnung „Klosterhöfe“ ersetzt werden.

Im Zuge der Weiterentwicklung der Ergebnisse des Masterplans Urbane Mitte sollen auch Planinhalte für den Bereich des Bebauungsplans Nr.107/4 im Sinne der Ziele der Masterplanung konsequent umgesetzt werden.

Für den Bereich, der als südliches Eingangstor zur Stadtmitte besondere Bedeutung hat, sollen mit erster Priorität die in der Masterplanung aufgeführten Dienstleistungseinrichtungen untergebracht werden, die durch Wohnnutzungen in den lärmabgewandten Bereichen ergänzt werden kann. Während der kleinteilige Einzelhandel, der zusätzlich auch flächenmäßig eingeschränkt werden könnte allgemein zulässig sein sollte, wird in jedem Falle jedoch mit Blick auf den dafür vorgesehenen Bereich im Bebauungsplan „Zentrum“ der großflächige Einzelhandel ausgeschlossen.

<Name des Unterzeichnenden>